

---

# Käufliche Promotionen

Der Deutsche Hochschulverband empfiehlt Maßnahmen zur Qualitätssicherung

---

## I. Die Promotion als wissenschaftliche Qualifikation

Das Promotionsrecht gehört zum Kernbereich der Deutschen Universität. Durch das Promotionsverfahren stellt die Universität in einem rechtsförmigen Verfahren fest, ob ein in der Regel bereits examinierter Student den Nachweis erbringt, zu einer selbständigen, größeren wissenschaftlichen Arbeit befähigt zu sein, und dem Promovenden eine besondere wissenschaftliche Qualifikation bescheinigt werden kann. Die Promotion berechtigt zur Führung des Dokortitels als erkennbaren Beleg für die nachgewiesene Qualifikation. Die Promotion ist eine der Regelvoraussetzungen für den Beruf des Wissenschaftlers. Die Wertschätzung der Öffentlichkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Universität hängen wesentlich von der wissenschaftlichen Seriosität der Promotion ab.

## II. Die Tätigkeit der Promotionsberater

In nahezu allen größeren Tageszeitungen und in vielen Fachzeitschriften finden sich in zunehmendem Maße Anzeigen von „Promotionsberatern“, die einer zahlungskräftigen Klientel Vermittlungs- und Beratungsdienste für den Erwerb eines Dokortitels anbieten. Im Gegensatz zu den ebenfalls aktiven Titelhändlern versprechen die Promotionsberater ihre Hilfe für Promotionen an deutschen, oftmals hochreputierten Universitäten.

Die angebotene Leistung besteht nach eigenem Bekunden der Promotionsberater in der Vermittlung von Doktorvätern, der Entwicklung, Planung und Optimierung von Promotionsprojekten sowie insbesondere in der umfassenden Betreuung des Doktoranden bei der Erarbeitung der Dissertation einschließlich der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung. Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistung bewegt sich z. Zt. zwischen DM 50.000,- und DM 150.000,-.

Es besteht der begründete Verdacht, daß die Hilfe der Promotionsberater unzulässigerweise auch die vom Promovenden in eigener Person zu erbringende wissenschaftliche Arbeit umfaßt. Auch mehren sich die Anzeichen, daß in einzelnen Fällen die als Prüfer in Promotionsverfahren beteiligten Hochschullehrer von dieser Promotionspraxis Kenntnis haben und sogar für bereitwillige „Kooperation“ Gegenleistungen erhalten. Diese können als Geld- oder als Sachleistungen für den Hochschullehrer persönlich oder für seine Institutsausstattung erbracht werden. Ein solches Verhalten erfüllt den Straftatbestand der Vorteilsannahme und kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

## III. Vorkehrungen in Promotionsordnungen

Der Deutsche Hochschulverband sieht mit großer Sorge, daß der prosperierende Markt der Promotionsberatung geeignet ist, die Solidität des Promotionsverfahrens aufzuweichen, das Vertrauen auf die Nichtkäuflichkeit akademischer Befähigungsnachweise zu erschüttern und die redlich erworbenen Dokortitel zu diskreditieren. Der Deutsche Hochschulverband ruft daher alle Verantwortlichen in Wissenschaft und Forschung dazu auf, durch konkrete, gezielte und möglichst rasch umzusetzende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß in allen Promotionsverfahren die unabdingbaren wissenschaftlichen Standards eingehalten werden. Dazu zählt nicht nur die Qualität der Arbeit, sondern auch die Qualifikation des Promovenden. Der Deutsche Hochschulverband wendet sich insbesondere an die Fakultätentage und an die Fakultäten aller deutschen Universitäten und empfiehlt, in alle Promotionsordnungen folgende Vorkehrungen aufzunehmen:

1. Die Voraussetzung zur Promotion ist durch eine qualifizierte, erheblich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung zum Abschluß des Studiums nachzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fakultät.
2. Die Zulassung zur Promotion setzt ein mindestens zweisemestriges Studium an derselben Universität sowie im Regelfall die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis (z.B. Seminar) voraus.
3. Die Begründung eines Doktorandenverhältnisses hat der Doktorvater unter Benennung des Kandidaten und des Dissertationsthemas der Fakultät anzuzeigen.
4. Eine kontinuierliche Betreuung des Doktoranden ist sicherzustellen. Zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Dissertation sollen mehrere Besprechungstermine des Doktorvaters mit seinem Promovenden liegen.
5. Die eidesstattliche Erklärung des Doktoranden über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung ist spezifizierter zu fassen. Der Hochschulverband unterbreitet folgenden Vorschlag:

### Eidesstattliche Erklärung

*„Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.“*

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen

Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.“

6. Der Bruch der eidstattlichen Versicherung hat in jedem Fall zur Folge, daß die Fakultät die Unwürdigkeit des Promovierten ausspricht. Der akademische Titel ist zu entziehen.

7. Hochschullehrer, die von Dritten Geld- oder Sachleistungen erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen, dürfen nicht mehr als Prüfer in Promotionsverfahren bestellt werden.

8. Die mündliche Doktorprüfung ist hochschulöffentlich. An ihr nehmen mindestens drei Prüfer teil. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den in der schriftlichen Dissertation bearbeiteten Gegenstand und ggf. auf andere Prüfungsgebiete.

## Anzeigenbeispiele

Ich helfe seit mehr als 10 Jahren vorwiegend berufstätigen Akademikern nebenberuflich zu promovieren. Ich habe ausschließlich Kontakt zu Doktorvätern und Fakultäten an staatlichen Hochschulen in Deutschland. Mir steht eine eigene Präsenzbibliothek, u.a. von 53 000 Dissertationen, zur Verfügung. Eine Unternehmensberatung ist angeschlossen.

Ich suche:

### Promovierten oder habilitierten Juristen

#### Anforderungen:

- Erfahrungen in wissenschaftlicher Lehre und/oder Forschung
- Überdurchschnittliche Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Gute schriftliche Ausdrucksformen (möglichst Publikationserfahrung)

#### Tätigkeitsschwerpunkte:

- Planung und Optimierung von Promotionsprojekten externer, meist berufstätiger Doktoranden
- Kontaktabbau zu „Doktorvätern“, Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Institutionen
- Betreuung der Doktoranden in Absprache mit den „Doktorvätern“

#### Geboten wird:

- Eine besonders interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit mit adäquatem Einkommen und guten Publikationsmöglichkeiten

#### Angestrebt wird:

- Freiberufliche Zusammenarbeit

#### Bewerbung:

- Bitte schicken Sie mir ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, oder rufen Sie mich bei Interesse an.

Promotionsberatung

Tel. 03304/64710

## PROMOTIONS- BERATUNG

Promoviertes Expertenteam unterstützt Ihr Promotionsvorhaben (Vermittlung des Dr.-Vaters, Dissertationsbetreuung, Literaturrecherche, etc.pp.) bis zur Erlangung des Doktorgrades.

Anfragen an:

Dr. [REDACTED]

[REDACTED] Hamburg [REDACTED]

## Promotionsberatung

Expertenteam unterstützt Sie bis zur Erlangung des akademischen Grades. Alle Fakultäten.

Info ert.

Dr. [REDACTED]

[REDACTED] Hamburg